

ORTSGEMEINDE WARTENBERG - ROHRBACH

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK HEUBERG"

STELLUNGNAHMEN (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)

(zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

- I Allgemeines**
 - A Übersichtsliste der frühzeitigen Beteiligung der Behörden**
 - B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**
 - C Einführung / Vorgehensweise**
- II Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden**
- III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger**
- IV Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen**

TISCHVORLAGE FÜR DIE SITZUNG DES ORTSGEMEINDERATES WARTENBERG - ROHRBACH AM 08.05.2024

ANLAGEN:

- Anlage 1: DOKUMENTATION ÜBER DEN EINGANG DER STELLUNGNAHMEN
 - ORIGINALFASSUNGEN -**
- Anlage 2: „Restriktionen zum Planbereich Solarpark Heuberg“**
- Anlage 3: „Belegungsplan“; Stand Februar 2024**
- Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“
 (Offenlage und Beteiligungsexemplar gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB);
 Stand Februar 2024**
- Anlage 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“
 Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
 - Maßnahmenplan -;
 Stand Februar 2024**
- Anlage 6: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“
 Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz**
- Anlage 7: Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
 - Auszug;
 Vorschläge zu umweltrelevanten Textfestsetzungen im Bebauungsplan**

Erstellt durch die WVE GmbH Kaiserslautern

Dipl. Ing. H. W. Schlunz
(Stadtplaner)



I ALLGEMEINES

A Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) und der gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligten Nachbargemeinden.

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		X STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben/ E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	15.09.2023		X (ohne Relevanz)	
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	15.09.2023		X (ohne Relevanz)	
3.	Inexio GmbH Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis	15.09.2023		X (ohne Relevanz)	
4.	Pfalzgas GmbH Wormser Straße 123 67227 Frankenthal	18.09.2023	X		
5.	VG Winnweiler, Feuerwehr Jakobstraße 58 67722 Winnweiler	18.09.2023	X		
6.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	18.09.2023		X (Ifd.-Nr. 1 in II)	
7.	GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz	18.09.2023		X (ohne Relevanz)	
8.	GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	18.09.2023	X		
9.	CREOS Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	28.03.2022	X		
10.	Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund	19.09.2023	X		
11.	PLEDOC GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	20.09.2023	X		
12.	Verbandsgemeindewerke Winnweiler Jakobstraße 29 67722 Winnweiler	21.09.2023	X		

13.	Pfalzkom GmbH Koschatplatz1 67061 Ludwigshafen	22.09.2023	X		
14.	Forstamt Donnersberg Dr.-Carl-Glaser-Straße 2 67292 Kirchheimbolanden	26.09.2023		X (lfd.-Nr. 2 in II)	
15.	Ericsson Services GmbH Bauleitplanung @ericsson.com	02.10.2023	X		
16.	Landesfischereiverband RLP e.V. Gaulsheimer-Straße 11a 55437 Ockenheim	20.04.2022	X		
17.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	10.10.2023	X		
18.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	10.10.2023			X (lfd.-Nr. 3 in II)
19	DFS Deutsche Flugsicherung Am DFS-Campus 63225 Langen	17.10.2023	X		
20.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde; Gesundheitsamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	17.10.2023	X		
21.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (Gas-Vers.) Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	19.10.2023		X (ohne Relevanz)	
22.	Pfalzwerke Netz AG Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen	20.10.2023		X (lfd.-Nr. 4 in II)	
23.	DWD Deutscher Wetterdienst Postfach 301190 20304 Hamburg	² 23.10.2023	X		
24.	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz	24.10.2023		X (ohne Relevanz)	
25.	LBM Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms	24.10.2023	X	X (lfd.-Nr. 5 in II)	
26.	SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald / LAG Natur & Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. Kirchenstraße 13 67823 Obermorschal	26.10.2023	X		

27.	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz; Betriebsführung SWK Stadtwerke Kaiserslautern Am Ramsteiner Weg 2 67685 Weilerbach	25.10.2023	X		
28.	SGD Süd, Regionalstelle WAB Postfach 1440 67603 Kaiserslautern	26.10.2023		X (lfd.-Nr. 6 in II)	
29.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	26.10.2023		X (lfd.-Nr. 7 in II)	
30.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	26.10.2023		X (lfd.-Nr. 8 in II)	
31.	Landwirtschaftskammer RLP Röchlingstraße 1 67657 Kaiserslautern	27.10.2023		X (lfd.-Nr. 9 in II)	
32.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	06.11.2023		X (lfd.-Nr. 10 in II)	
33.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	08.11.2023	X		
34.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Morlauterer Straße 21 67657 Kaiserslautern	21.11.2023		X (lfd.-Nr. 11 in II)	

Mit Schreiben vom 15.09.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heuberg“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 27.10.2023 eingeräumt.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Behörden gingen bis zum 27.10.2023 bzw. bis heute insgesamt **34 Stellungnahmen** zum Bebauungsplan „Solar Heuberg“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach ein. Die eingegangenen Stellungnahmen können entsprechend der Eingangsliste wie folgt eingeordnet werden:

- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **16** Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.
- Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten hiervon **6** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt, die **nicht abwägungsrelevant** sind, da diese nur Hinweise beinhalten bzw. auf das Erfordernis der Koordinierung im Rahmen der Realisierung verweisen oder aber rein redaktionelle Anmerkungen abgeben. Die abgegebenen Hinweise sind bzw. werden, soweit erforderlich, unter HINWEISE zu den Textfestsetzungen aufgenommen.

- Anregungen bzw. Hinweise die abwägungsrelevant sind, wurden von **11** Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht, (Originalstellungnahme siehe Anhang).
- **Eine** der eingegangenen Stellungnahmen (Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Allgemeine Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung) hatte neben Anregungen und Hinweisen auch **Bedenken** zum Inhalt (Originalstellungnahme siehe Anhang).
- Weder Hinweise noch Anregungen oder Bedenken beinhalteten **17** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (vgl. Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen).

B ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER OFFENLAGE

Im Zuge der **frühzeitigen Bürgerbeteiligung**, die im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB, in der Zeit vom 18.03.2022 bis einschließlich 19.04.2022 in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg während der Dienststunden stattfand, wurden **fünf** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT		STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben/ E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1 a.	Bürger 1	05.06.2023		X (lfd.-Nr. 1 in III)	
1 b.	Bürger 2	05.06.2023		X (lfd.-Nr. 1 in III)	
2.	Bürger 3	24.10.2023		X (lfd.-Nr. 2 in III)	
3.	Bürger 4	27.10.2023			X (lfd.-Nr. 3 in III)

C Einführung / Vorgehensweise

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen in Kurzform wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben (aus Gründen der Zuordnung ggf. nach dem jeweiligen Absatz) und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Wartenberg-Rohrbach formuliert.

Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind in ihrer Langfassung als **Anlage 1** beigelegt: Stellungnahmen, die für die Abwägung nicht von Relevanz sind bzw. weder Hinweise, Anregungen noch Bedenken beinhalten, sind der Eingangsliste zu entnehmen; diese Stellungnahmen liegen der Bauverwaltung vor.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel

Schreiben vom 18.09.2023

Kurzfassung:

- Es wird angeregt, die Abbildungen und Aufzählungen der vom Geltungsbereich umfassten Grundstücke zu überprüfen und zu aktualisieren, insbesondere einen Abgleich der Abbildung und Aufzählung der Flurstücksnummern innerhalb des Geltungsbereiches in der Begründung sowie der Anlage zur Bekanntmachung vorzunehmen.

Kommentierung:

Der Geltungsbereich des B-Plan „Solarpark Heuberg“ muss wegen der Flächenverfügbarkeiten ohnehin angepasst werden, die abgegebenen Anregungen können im Zuge der Anpassung berücksichtigt und in der Planzeichnung angepasst werden. Die Begründung zum B-Plan wird diesbezüglich redaktionell überarbeitet / aktualisiert, so dass für das Offenlageexemplar und die Beteiligung gem. §§ 3 Abs2 und 4 Abs.2 BauGB der Geltungsbereich korrekt definiert ist.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend den abgegebenen Anregungen anzupassen.

2. Forstamt Donnersberg

E-Mail vom 26.09.2023

Kurzfassung:

- Feststellung, dass der Geltungsbereich des B-Plan landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst und Hinweis auf nördlich angrenzende Waldflächen der BIMA.
- Hinweis auf die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018 sowie Vollzugshinweisen vom 07.08.2019 zum Bau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, wonach Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten sind.
- Es wird empfohlen, einen Mindestabstand von 30,0 m einzuhalten, Die Abstandsregelung dient der Sicherung einer uneingeschränkten Waldbewirtschaftung und reduziert das Gefährdungsrisiko für die PV-Anlage.
- Es wird um Berücksichtigung der Anregungen gebeten.

Kommentar:

Die abgegebenen Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Anregung zur Einhaltung eines Waldabstandes von mindestens 30,0 m erfolgt durch Rücknahme der überbaubaren Flächen im nördlichen Bereich sowie im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches.

Innerhalb dieses 30 m breiten Schutzstreifens werden im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes Maßnahmen der Grünordnung entwickelt, die in die Festsetzungen zum VB-Plan aufzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

In der Planurkunde ist die Abstandsregelung zu den Waldbeständen hin zu beachten; die überbaubaren Flächen sind durch Anpassung der Baugrenzen entsprechend zu reduzieren.

Die Textfestsetzungen sind in Anlehnung an das aktuelle Maßnahmenkonzept des Fachbeitrages Naturschutz anzupassen.

3. **Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden**
Schreiben vom 10.10.2023

Kurzfassung:

- Die Untere Landesplanungsbehörde hat Bedenken da die Zielabweichung zur Vorrangfläche Landwirtschaft offen ist und ein Bescheid zur Zielabweichung nicht vorliegt.
- Weiterhin werden Hinweise formuliert:
 - Die Planung ist nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf daher der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde
 - Die Genehmigung des VB-Planes kann nur nach dem Vorliegen eines Bescheides zur Zielabweichung erfolgen.
 - Es erfolgt der Hinweis, dass die Textfestsetzungen, die Verfahrensvermerke und die aktuellen Rechtsgrundlagen vollständig auf der Planurkunde zu ergänzen sind.

Kommentar:

Die Begründung wird bezüglich der Aussagen zu den Vorranggebieten überarbeitet, wobei das Ergebnis des Antrages auf Zielabweichung berücksichtigt und eingearbeitet wird.

Ein Antrag auf Zielabweichung wurde zwischenzeitlich gestellt, nachfolgend die Zusammenfassung des Antrages,

Punkt D: „FAZIT / Gesamtbewertung aus Sicht der Antragstellerin“ wiedergegeben:

Durch das Projekt „Solarpark Heuberg“ entsteht ein Konflikt mit dem Ziel Z 28 des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz. Eine Zielabweichung ist gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPiG dann möglich, wenn veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vorliegen, die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV und des benötigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien aufgrund der Zielsetzung seitens der Bundes- und Landesregierung liegen veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor.

Die Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar, da durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV die Basis für die Ausweisung von Vorranggebieten für PV-Freiflächenanlagen geschaffen wurde. Darüber hinaus werden die Grundzüge der Planung durch den „Solarpark Heuberg“ nicht berührt, da u.a. die zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme nur einen geringen Flächenteil des Vorranggebietes in Anspruch nimmt.

Die Kriterien für eine Zielabweichung sind erfüllt.

Entsprechend der Zusammenfassung des Antrages auf Zielabweichung wird ein positiver Bescheid erwartet; gegebenenfalls formulierte Nebenbestimmungen werden im Zuge der

Überarbeitung der Plangrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Heuberg“ für die Offenlage / Erneute Behördenbeteiligung / gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beachtet.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Gesamtfortschreibung angepasst.

Die Textfestsetzungen, Rechtsgrundlagen und vollständigen Verfahrensvermerke werden für die Fassung des Satzungs exemplars zusammengeführt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Bedenken, Anregungen und Hinweise. Das Ergebnis des Antrages auf Zielabweichung ist im erforderlichen Umfang in die Plangrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu übernehmen. Die Planunterlagen sind wie dargelegt zu aktualisieren.

4. Pfalzwerke Netz AG

Postfach 21 73 65, 67072 Ludwigshafen
Schreiben vom 20.10.2023

Kurzfassung:

- Keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan.
- Es werden Anregungen hinsichtlich bestehender Versorgungseinrichtungen gegeben, die zu berücksichtigen sind. Hier Richtfunkstrecke „F2604 0,7 m“ inkl. Schutzkorridor; eine zeichnerische Berücksichtigung im VB-Plan wird jedoch nicht erforderlich.
- Es wird die Ausweisung eines Standortes für eine Trafostation vorgeschlagen, weiterer zeichnerischer Festsetzungsbedarf besteht nicht.
- Bezüglich der textlichen Berücksichtigung wird angeregt, unter Kapitel „B HINWEISE“ den vorgegebenen Text bezüglich der Richtfunkstrecke unter „B 1 Allgemeine Hinweise“ aufzunehmen.
- Hinweis zum Netzverknüpfungspunkt sowie eines erforderlichen Standortes für eine Übergabestation (nicht Gegenstand des VB-Planes!).

Kommentar:

Die Angaben zu den bestehenden Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen. Unter B. Hinweise sind die vorgeschlagenen Hinweise der Pfalzwerke aufzunehmen. Geplante Versorgungseinrichtungen sind mit den Pfalzwerken final abzustimmen und im Bedarfsfall in den B-Plan aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Unter Punkt B. Hinweise sind die allgemeinen Hinweise unter B 1. wie vorgeschlagen zu ergänzen.

5. LBM Worms
Schönauer Straße 5, 67547 Worms
Schreiben vom 24.10.2023

Kurzfassung:

- Keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für die verkehrliche Erschließung über Klassifizierte Straßen (L393) und Wirtschaftswege gegebenenfalls eine Sondernutzungserlaubnis zur Mitbenutzung für den Baustellenverkehr und den Verkehr der Betriebszeiten rechtzeitig (6 Wochenvor Baubeginn) zu beantragen ist.
- Neben allgemeinen Hinweisen zur Verkehrssicherheit wird weiter auf die Bauverbotszone von 20 m bei Landesstraßen sowie auf die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass ein Nachweis zu erbringen ist, dass Blendwirkungen auf das klassifizierte Straßennetz ausgeschlossen sind.
- Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung wird festgestellt, dass keine Abwässer dem Straßenentwässerungssystem zugeführt werden dürfen.
- Eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers ist auszuschließen.

Kommentar:

Die Begründung wird bezüglich der Aussagen zur verkehrlichen Erschließung überarbeitet, insbesondere wird zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung eine Sondernutzungserlaubnis zur Mitbenutzung der Wirtschaftswege, sowohl für die Bauzeit als auch für die Dauer der Betriebszeit der PV-Anlage, beantragt. Der Antrag wird parallel zur anstehenden Offenlage eingereicht, damit für die Abwägung der Stellungnahmen der Offenlage und erneuten Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eine gesicherte Abwägungsgrundlage für den Satzungsbeschluss vorliegt.

Die Bauverbotszone von 20 m zu Landesstraßen ist nicht betroffen, die FF-PVA hat einen deutlichen Abstand zu klassifizierten Straßen; daher werden für die südlich verlaufende Landstraße L 393 keine Blendwirkungen erwartet. Ein Gutachten zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde zwischenzeitlich beauftragt, ein Ergebnis liegt bisher noch nicht vor. Die Ergebnisse des Gutachtens werden möglichst noch in die Abwägung eingestellt, jedoch in jedem Fall in den Entwurf des VB-Plans vor der Durchführung der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingearbeitet.

Das Entwässerungskonzept der FF-PVA sieht vor, dass die anfallenden Niederschlagswässer innerhalb des Plangebietes zurückgehalten und über die belebte Bodenzone versickert werden. Schmutzwässer fallen im Plangebiet nicht an; Abwässer werden somit dem Straßenentwässerungssystem nicht zugeführt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Das Ergebnis des Gutachtens zur Beurteilung von Blendwirkungen ist, sofern Maßnahmen für den Geltungsbereich zu treffen sind, in den VB-Plan aufzunehmen und im erforderlichen Umfang in die Plangrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Planunterlagen sind wie dargelegt zu aktualisieren.

6. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern
 Schreiben vom 26.10.2023

Kurzfassung:

Überbauung der Entwässerung der Sembach Kaserne Heuberg: Hinweise auf Überplanung der Trasse der Niederschlagswasserkanalisation der US-Liegenschaft Sembach Kaserne, Teilbereich Housing Area. Der Bestandskanal betrifft das Grundstück mit der FIST-Nr.: 1349 sowie unmittelbar westlich der Grundstücke mit den FIST-Nrn. 1331 und 1333. Aus fachtechnischer Sicht ist die Kanaltrasse von Bebauung sowie Bepflanzung freizuhalten.
Oberflächenentwässerung: Hinweis auf den verstärkten oberirdischen Abfluss von Niederschlagswasser und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen. Es wird ergänzend festgestellt, dass sich durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung ergeben. Die Flächenversiegelungen für Wechselrichter- und Trafostationen sind zu vernachlässigen, da dort anfallendes Niederschlagswasser vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern kann. Eine Schädigung Dritter ist auszuschließen. Die Flächen, die für die Versickerung vorgesehen sind, sollten durch Befahrung nicht verdichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Neubau des Solarpark und damit verbundenen Bodenversiegelungen keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer).
Starkregengefährdung Es wird auf die Ziele der Starkregenvorsorge und die für die VG Winnweiler vorliegende Gefährdungsanalyse (Hochwasserinfopaket, Karte 5 des Landesamtes für Umwelt (LfU)) verwiesen. Das Plangebiet liegt im Sturzflutbereich gemäß der Starkregenkarte; Abflussbahnen sind vor Ort zu überprüfen, da Abflussbahnen mit sehr hohen Abflusskonzentrationen dargestellt werden. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Die Anordnung der Modultische sollte so erfolgen, dass die Niederschlagswässer zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen können, um die Bildung von Erosionsrinnen zu vermeiden.
Bodenschutz: Hinweis auf vorsorgenden Bodenschutz und Verweis auf eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von FF-PVA der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Es wird angeregt, im Umweltbericht auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes speziell für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Solarparks einzugehen und ggf. bodenschutzbezogene Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB aufzunehmen. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes wird festgestellt, dass keine Altablagerungen / Verdachtsflächen etc. bekannt sind; sollten neue Erkenntnisse eintreten, sollten diese auf ihre Umweltwirkung hin überprüft werden.

Kommentar:

*Die Bestandsleitungen der Entwässerung Kaserne Heuberg werden in der weiteren Planung berücksichtigt; der Abbildung „Restriktionen zum Planbereich Solarpark Heuberg“, die als **Anlage 2** beigelegt ist, sind die Kanaltrassen sowie weitere, für die Bearbeitung des VB-Planentwurfes relevante, Restriktionen zu entnehmen.*

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in Kapitel 6 des Umweltberichtes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ dargelegt.

Für die den Wasserhaushalt, die Oberflächenentwässerung und Auswirkungen auf Grundwasser wird im Umweltbericht wie folgt ausgeführt:

„Auf Grund der Beschränkung der zulässigen Nutzungen (Photovoltaik-Freiflächenanlage) im Plangebiet ist für das Grundwasser nur ein geringes Gefährdungspotential gegeben. Von der Planung sind keine Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Entlang der Unterkante größerer, fest installierter Modultische können sich durch den dort konzentrierten Ablauf von Niederschlägen Erosionsrinnen ausbilden. Grundsätzlich entsteht jedoch an den Abtropfkanten der Module ein Verrieselungseffekt, was zu einem feinverteilten Abflussverhalten führt und somit die Wirkung des Niederschlagsablaufes mindert. Darüber hinaus sieht die Planung vor, das Gebiet als Grünland zu entwickeln, was zu einer Verminderung der Bodenerosion und der Verbesserung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlagswasser führen wird.

Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig und ungehindert im Boden versickern. Ebenso trägt die vorzunehmende Randeingrünung mit der Herstellung von Gehölzen und extensiv genutzten Wiesen zur deutlichen Verbesserung des Wasserhaushaltes bei.“

Die Entwässerungskonzeption sieht die Rückhaltung und Versickerung am Ort des Anfalls vor, eine entsprechende Festsetzung ist textlich in den Bebauungsplan integriert.

Auch das vorliegende Baugrund- und Versickerungsgutachten **„Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung“** der PORADA GEOConsult GmbH & Co. KG vom 23.09.2023 bestätigt die Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit der Böden innerhalb des Plangebietes.

Die Lage im Sturzflutbereich gemäß Starkregenkarte ist bekannt und wurde berücksichtigt.

Im Gelände sind auch bei der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland keine größeren Erosionsrinnen oder Ableitungsfurchen zu erkennen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser, insbesondere nach Umwandlung in Grünland, auf der Fläche weitestgehend versickert.

Das Abflussgeschehen wird innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches nicht verändert, wodurch eine Gefährdung der Anlagenteile in Starkregensituationen ausgeschlossen werden kann; gleiches gilt für die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, so dass keine Veränderung insbesondere keine Verschärfung des Abflussgeschehen durch die Realisierung der FF-PVA erfolgen wird.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes speziell für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Solarparks, werden im Umweltbericht detailliert dargelegt, unter anderem wird ausgeführt, dass

„im vorliegenden Fall beträgt die max. Versiegelung 90 m², das entspricht einem Versiegelungsgrad von rund 0,06 %, bezogen auf die Baugrenzen, die sich bei einer bisher unversiegelten Freifläche als Neuversiegelung darstellt. Erhebliche Geländemodellierungen sind für das Plangebiet nicht notwendig.“

....und weiter:

... „Die bisherige intensive Ackernutzung ist bereits erosionsgefährdet und bietet für die natürliche Vegetation keinen günstigen Standort. Erfolgt eine Entwicklung der Ackerflächen im Rahmen der Planung zu Grünland, trägt dies zur Verminderung der Bodenerosion und zur Verbesserung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlagswasser bei. Ebenso trägt die vorzunehmende Randeingrünung mit der Etablierung von Blühstreifen zur deutlichen Verbesserung des Bodenhaushaltes bei. In der Summe ist für die Leistungsfähigkeit des Potenzials Boden eine geringflächige, dauerhaft nachteilige Beeinträchtigung zu befürchten.“

Bodenschutzbezogene Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden, werden im Umweltbericht hergeleitet und näher beschrieben.

Das vorliegende Maßnahmenkonzept wird in den Bebauungsplan in Form von landschaftspflegerischen Festsetzungen u.a. gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20; 25 a, und 25 b BauGB integriert.

Die in der **Anlage 7** dokumentierten Festsetzungen, wie sie im Kapitel 13 des Umweltberichtes vorgeschlagen werden, können im Zuge der Aktualisierung und Überarbeitung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Offenlage und Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt bzw. übernommen werden.

In die Planurkunde zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde das Maßnahmenkonzept (vgl. **Anlage 5**) des Umweltbericht mit den zeichnerischen Festsetzungen bereits integriert.

Der aktualisierte Entwurf des VB-Plans „Solarpark Heuberg“ (Planurkunde) mit den Festsetzungen entsprechend dem Maßnahmenkonzept des Fachbeitrag Naturschutz ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise; Die Planunterlagen (Planteil, Textfestsetzungen und Begründung) des Entwurfes zum VB-Plan „Solarpark Heuberg“ sind wie dargelegt zu aktualisieren.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Schreiben vom 26.10.2023

Kurzfassung:

- Belange des Militärs sind berührt. Das Baugebiet grenzt an die Sembach Kaserne der US-Streitkräfte und liegt innerhalb der Emissionsschutzzone; ferner liegt es im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Ramstein sowie im Interessengebiet Polygone. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Bauvorhaben insbesondere auf der „Zufahrtstraße Heuberg“ keinerlei störende sowie verkehrsgefährdende Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen hervorgerufen werden dürfen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch den Bau und den Betrieb des Vorhabens keine Einschränkungen für den Betrieb und die Nutzung der Kaserne Heuberg entstehen

- Abschließend wird um weitere Beteiligung gebeten, insbesondere bei Änderung der Bauhöhe oder Standortkoordinaten.

Kommentar:

Die Begründung wird bezüglich der Aussagen zur verkehrlichen Erschließung überarbeitet; vorgesehen ist die Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege westlich des Standortes der FF-PVA „Solarpark Heuberg“ von der Ortslage Wartenberg-Rohrbach aus.

Für die Mitbenutzung der Wirtschaftswege ist eine Sondererlaubnis nach dem Landestraßengesetz (LStrG) zu beantragen; diese wird sowohl für den Andienungsverkehr während der Bauphase als auch für die notwendigen Fahrten die während des Betriebes und Unterhaltung der Anlage anfallen. Die Sondernutzungserlaubnis ist auf die Dauer des Anlagenbetriebes, also bis zu dem vertraglichen geregelten Rückbau, zeitlich befristet zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist derzeit in der Vorbereitung. Es wird angestrebt, die Sondererlaubnis bis zum Satzungsbeschluss zu erhalten, damit von einer gesicherten verkehrlichen Erschließung ausgegangen werden kann. Der nachfolgenden Darstellung ist die vorgesehene Anfahrt von der Ortslage Wartenberg-Rohrbach im Westen aus zum Analgenstandort während der Bau- und Betriebsphase zu entnehmen:



Demnach ist eine Mitbenutzung der „Straße Heuberg“ nicht vorgesehen, weitere Maßnahmen östlich der Fläche des Solarpark werden nicht erforderlich.

Durch den Bau und den Betrieb der FF-PVA ergeben sich keine Einschränkungen für den Betrieb und die Nutzung der Kaserne Heuberg.

Das Ergebnis des beauftragten Gutachtens bezüglich der Blendwirkungen der FF-PVA „Solarpark Heuberg“ liegt abschließend noch nicht vor, jedoch kann entsprechend einem Zwischenbericht des Gutachters davon ausgegangen werden, dass Blendwirkungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für die Zufahrtsstraße Heuberg. Durch technische Vorkehrungen, die Modulanordnung und die Festlegung der Neigungswinkel der Module sind im Detail im Zuge der Ausführungsplanung anzupassen; damit wird sichergestellt, dass insgesamt keine Blendwirkungen im Umfeld der FF-PVA „Solarpark Heuberg“ auftreten werden.

Der Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Ramstein sowie das angesprochene Interessengebiet Polygone wird durch das Vorhaben, insbesondere auch wegen der geringen Höhe der baulichen Anlagen, nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist durch das Verfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Begründung ist bezüglich der verkehrlichen Erschließung zu überarbeiten.

8. Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde,
Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden
Schreiben vom 26.10.2023

Kurzfassung:

- Die Untere Naturschutzbehörde stellt die Größe des Solarpark mit ca. 13,5 ha fest und verweist auf das Landespflegerische Maßnahmenkonzept (Anhang 3 der Begründung des Beteiligungsexemplar), welches im weiteren Verfahren abzustimmen ist.
- Wegen der großen Anzahl der FF-PVA im Kriegsgebiet hat die UNB eine Aufstellung von allgemeinen natur- und artenschutzrechtlichen Standards, die sie der Stellungnahme zugrunde legt; diese sind auch mit dem Fachbeirat abgestimmt und der Stellungnahme im Anhang beigelegt (Vgl. auch Original Stellungnahme im Anhang dieser Tischvorlage).
- Weiterhin werden folgende vorhabenspezifische Hinweise formuliert:
 - **Berücksichtigung der Abstandsempfehlung zu Waldrändern**
Auf einen ausreichenden Abstand von Waldbereichen wird verwiesen.
 - **Schutzgut Bäume**
Erhalt der strauchreichen Baumreihe im Zentrum des Gebietes.
Der beabsichtigten Maßnahme des vorläufigen Maßnahmenkonzeptes (Stand 26.07.2023), „C-Baumaßnahmen Nr. 14 „.... ein auf den Stocksetzen ist zulässig“, wird nicht zugestimmt! Eine entsprechende Erhaltungssatzung ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.
 - **Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/ - modulreihen:**
Es erfolgt der Hinweis auf empfohlene Modulabstände von 3,5 m zur Sicherung der Vegetationsentwicklung und ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser sowie einer naturnahen Randbegrünung. Zu dem wird auf die unterschiedliche Darstellung der Systemskizzen der Modultische in der Begründung und der Planurkunde verwiesen,
 - **Artenschutzmaßnahmen und Verweis auf das Vorläufige Maßnahmenkonzept und Maßnahmenkatalog** (Entwurfsstand Beteiligung §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
Die Untere Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Beurteilung abgeben, da noch Unterlagen der Kartierungsergebnisse sowie die abschließende Maßnahmenfestlegung fehlen.
 - **Sonstige Hinweise:**
 - Ausgleichsflächen sind in das KSP (KomOn Service Portal), die webbasierte Fachanwendung zur Führung des Kompensationsverzeichnis in Rheinland-Pfalz einzutragen.
 - Es sind die Kriterien der Potentialflächenermittlung für FFR-PVA in der VG Winnweiler (Fortschreibung September 2022, BBP Stadtplanung S 21 f) zu beachten (Flächeninanspruchnahme 2 % VG-Fläche, 5 % OG-Fläche).

- Planung und Errichtung von Zäunen sollen gem. Stellungnahme des Fachbeirates vom 25.05.2023 auf das absolute Minimum beschränkt werden, dabei ist die Einbeziehung von Wirtschaftswegen zu prüfen.

Kommentar:

Die Aufstellung von allgemeinen natur- und artenschutzrechtlichen Standards der UNB und des Fachbeirates wurden im Zuge der Ausarbeitung des Umweltberichtes mit integriertem Fachbeitrag herangezogen und - soweit möglich - beachtet.

Die abgegebenen vorhabensspezifischen Hinweise, insbesondere die Abstandsempfehlung zu Waldrändern, konnten im Zuge der Überarbeitung berücksichtigt werden.

Die zum Thema Schutzgut Bäume angesprochene Maßnahme Nr. 14 des vorläufigen Maßnahmenkonzeptes sieht vor:

„Erhalt des Strauchbestandes in der Baumreihe im Zentrum des Gebietes. Ein Auf-den-Stock-setzen der Bäume zur Vermeidung der Verschattung ist erlaubt“

und die damit verbundene Anregung zur Aufnahme einer Erhaltungssatzung kann nicht gefolgt werden, da durch die Verschattung die Wirtschaftlichkeit der Anlage betroffen ist. Es ist in dem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, dass keine Rodung erfolgt, sondern ein Rückschnitt aus Gründen der Verkehrssicherung und der Vermeidung der Verschattung von Anlagenteilen.

Wie aus der nachfolgenden Abbildung (Auszug aus dem Maßnahmenplan zum Fachbeitrag Naturschutz) ersichtlich, handelt es sich um eine wegebegleitende Bestockung; östlich ist ein ca. 9,0 m Streifen vorgesehen, auf dem ein artenreiches Blühstreifen zu etablieren ist. Dadurch ist auch gesichert, dass der Rückschnitt nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang erfolgen kann und der Erhalt grundsätzlich gegeben ist. Darüber hinaus ist entlang der „Zufahrtstraße Heuberg“ mit der Maßnahme M 16 als Ausgleich der Zulässigkeit des Rückschnittes des Wegegehölz eine Neuanpflanzung von Gehölzen in den Bebauungsplan aufgenommen.

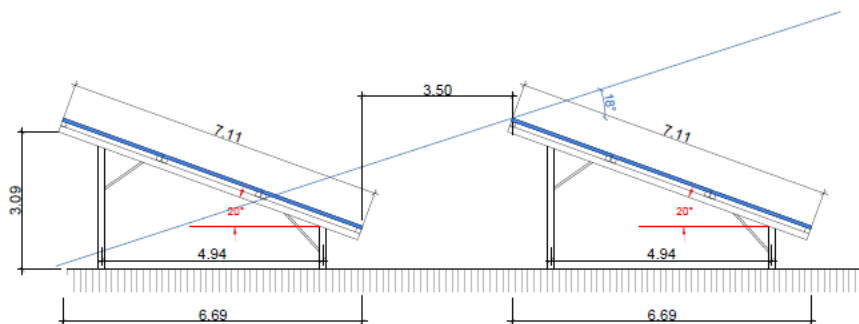
Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und der aufgenommen Ersatzpflanzung entlang der Heubergstraße ist die Festsetzung der Maßnahme M 14 (Zulässigkeit des Auf-den-Stock-setzen) beizubehalten.



Hinsichtlich der Ausführungen zur baulichen Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen ist, wie in der **Anlage 3** dargestellt, eine Anpassung der Darstellung der Systemskizzen sowie Anpassung der Abstände in die Überarbeitung aufgenommen worden.

Die Entwicklung des Grünlandes auf den Flächen der FF-PVA wurde in der Überarbeitung des Belegungsplanes berücksichtigt.

Nachfolgend die Abbildung der Systemskizze „Modultische“ für Planteil und Begründung:



SYSTEMSKIZZE

Mit den grünordnerischen Maßnahmen inkl. der Aufnahme eines 30 m Abstandes zu Wald - / Gehölzflächen wurde gerade in den Randbereichen die Forderung einer Eingrünung der FF-PVA zur verträglichen Einbindung in das Landschaftsbildes Rechnung getragen. Auf die **Anlage 7**, Vorschläge zu umweltrelevanten Textfestsetzungen im Bebauungsplan gemäß Umweltbericht wird, verwiesen.

Der aktuelle Belegungsplan berücksichtigt auch die Restriktiven Faktoren der **Anlage 2**, die ergänzend im Belegungsplan dargestellt werden. Da im Entwurf für die vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nur ein vorläufiges Maßnahmenkonzept dargelegt wurde, ist nun auf den in **Anlage 6** beigefügten, ausgearbeiteten Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zu verweisen; darin sind auch die Artenschutzmaßnahmen erfasst. Der Hinweis zur Führung des Kompensationsverzeichnis betrifft die VG-Verwaltung.

Der Hinweis auf die Kriterien der Potentialflächenermittlung der VG Winnweiler wurde berücksichtigt, da auch die Rahmenbedingungen, wie mit dem Antrag auf Zielabweichung aufgearbeitet, im Zuge der VB-Planüberarbeitung inhaltlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Hierzu ist auch auf die Kommentierung zur Stellungnahme unter II 3. Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung zu verweisen.

Bezüglich der Einfriedungen ist festzuhalten, dass diese aus Gründen der Sicherheit notwendig sind; die weitere Nutzung der Hauptwirtschaftswege durch landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr bleibt weiterhin uneingeschränkt erhalten.

*Die Maßnahmenvorschläge des Fachbeitrag Naturschutz, wie Sie im Kapitel 13 des Umweltberichtes aufgeführt sind (**Anlage 7**), werden sowohl zeichnerisch als auch textlich im Zuge der Aktualisierung und Überarbeitung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Offenlage und Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt bzw. übernommen*

Durch die vorgesehenen und in den VB-Plan übernommenen Maßnahmen kann abschließend festgehalten werden, dass anhand der aufgenommenen Kompensationsmaßnahmen sichergestellt wird, dass der Eingriff im Rahmen der rechnerischen Eingriffsbilanzierung innerhalb des Geltungsbereichs bewältigt wird. Externe Flächen werden daher nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen; hiervon ausgenommen ist die Anlage von Lerchenfenstern auf Flächen im Umfeld der FF-PVA. Bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens des VB-Plans „Solarpark Heuberg“ wird daher mit Landwirten und der Ortsgemeinde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Umsetzung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahme, CEF 1 „Anlage von Lerchenfenstern“, sichert.

*Die aktualisierte Entwurfsfassung der Planurkunde des VB-Plans „Solarpark Heuberg“ ist der **Anlage 4** zu entnehmen.*

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Bedenken, Anregungen und Hinweise;

Der Entwurf des VB-Plans ist wie dargelegt zu überarbeiten, das Maßnahmenkonzept des Fachbeitrag Naturschutz ist in den Bebauungsplan voll umfänglich zu integrieren, darin auch die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen im zentralen Bereich des Plangebietes, wobei ein „Auf-den-Stock-setzen“ zulässig bleibt.

- 9. Landwirtschaftskammer RLP**
Röchlingstraße1, 67657 Kaiserslautern
Schreiben vom 27.10.2023

Kurzfassung:

- Seitens der LW-kammer RLP wird festgestellt, dass neben der Versorgungssicherheit mit Energie gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle spielt. Die unterschiedlichen Belange sind vor diesem Hintergrund mit und gegeneinander gerecht abzuwägen; hierzu werden umfangreiche Ausführungen der aktuellen Diskussion mit der Stellungnahme abgegeben.
Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Vorgaben wird eine Planung mit Augenmaß ebenso wie die konsequente Anwendung und Einhaltung der raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritte eingefordert.
Insbesondere wird darauf verwiesen, dass keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen erfolgt. Ergänzend wird hierzu ausgeführt, dass, sofern an einem Standort agrarstrukturelle Verschlechterung verhindert werden können, eine geringfügige Inanspruchnahme von Vorrangflächen im Einzelfall mit Zustimmung der LW-Kammer vertretbar ist.
Es wird nochmals dargelegt, dass Vorrangflächen der Landwirtschaft durch die vorliegende Planung berührt werden und für die Abweichung von den Zielen ein entsprechendes

Verfahren durchzuführen ist; gleichzeitig wird mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall eine Einzelfallbetrachtung vorstellbar sei.

- Weiterhin werden Hinweise formuliert:
 - Dachflächen haben Vorrang.
 - Ertragsschwache Standorte sind zu bevorzugen, zur Abgrenzung ertragsschwacher Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln (vgl. auch G 166 LEPIV). Es wird festgestellt, dass der überplante Bereich überwiegend dieses Kriterium erfüllt.
 - Die Genehmigung des VB-Planes kann nur nach dem Vorliegen eines Bescheides zur Zielabweichung erfolgen.
 - Es erfolgt der Hinweis zur Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften (Hier: Ausrittbereich einer bestehenden Pferdepension).
 - Es wird auf die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation gem. § 1 Satz 6 Nr. 8 b BauGB, den Flächenabstand von 400 m zu bestehenden Hofstellen, die Einflüsse durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und auf die Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld verwiesen.
 - Weitere Hinweise werden abgegeben zu:
 - Planungen mit Synergieeffekten zur Starkregenvorsorge, zum Hochwasserschutz und zur Erosionsminderung.
 - Die gesicherte Erschließung ist nachzuweisen, da Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen gem. § 1 Landesstraßengesetz sind.
 - Für die Errichtung von FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzrechtliche Kompensation einzufordern.
 - Die Notwendigkeit einer massiven Einzäunung wird in Frage gestellt.
 - Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.

Kommentar:

Die Begründung wird bezüglich der Aussagen zu den Vorranggebieten überarbeitet, wobei das Ergebnis des Antrages auf Zielabweichung berücksichtigt und eingearbeitet wird.

Ein Antrag auf Zielabweichung wurde zwischenzeitlich gestellt. Die Kriterien für eine Zielabweichung sind erfüllt. Entsprechend der Zusammenfassung des Antrages auf Zielabweichung wird ein positiver Bescheid erwartet, gegebenenfalls formulierte Nebenbestimmungen werden im Zuge der Überarbeitung der Plangrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ für die Offenlage / Erneute Behördenbeteiligung / gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beachtet.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Kommentar zur Stellungnahme unter II 3. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung zu verweisen.

Für die nachfolgenden Punkte ist auf die Kommentare zu den Stellungnahmen II

6. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und II

8. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde

zu verweisen. Dies gilt für die Punkte Starkregenvorsorge / Hochwasserschutz, naturschutzrechtliche Kompensation, Einzäunung und die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, auch in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzend berücksichtigt.

Die gesicherte Erschließung wird, wie bereits dargelegt, durch die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zur Mitbenutzung der Wirtschaftswege für die Bauphase und die notwendige Erreichbarkeit während der Dauer des Anlagenbetriebes bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens zum VB-Plan „Solarpark Heuberg“ nachgewiesen.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungen eines bestehenden Betriebes (Reiterpension) im Umfeld der FF-PVA ist auf die Kommentierung der Stellungnahme zu Punkt III (Bürger 4) zu verweisen.

Dort wird ausgeführt:

„Da angrenzende Waldflächen erhalten bleiben (Die Modultische haben zu den Waldrändern einen Abstand von 30,0 m einzuhalten) und in den Randbereichen der PV-Anlage Begrünungsmaßnahmen entlang der Einfriedungen (Einfriedungen sind auf der Innerseite, hinter den Begrünungsmaßnahmen anzuordnen) festgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Ausreitgelände im Umfeld der Pferdepension nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Da Wirtschafts- und Reitwege auch im weiteren Umfeld vorhanden sind und beeinträchtigende Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage durch Maßnahmen der Grünordnung, auch im Hinblick auf die Freizeitnutzung, minimiert werden können, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Pferdepension eher geringfügig eingestuft.“

Die Begründung wird bezüglich der Aussagen zu den Vorranggebieten überarbeitet, wobei das Ergebnis des Antrages auf Zielabweichung berücksichtigt und eingearbeitet wird.

Wie bereits dargelegt, wird ein positiver Bescheid des Antrages auf Zielabweichung erwartet; gegebenenfalls formulierte Nebenbestimmungen werden im Zuge der Überarbeitung der Plangrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ für die Offenlage / Erneute Behördenbeteiligung / gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beachtet.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Das Ergebnis des Antrages auf Zielabweichung ist im erforderlichen Umfang in die Plangrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu übernehmen.

Die Planunterlagen sind wie dargelegt zu aktualisieren.

10. Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 06.11.2023

Kurzfassung:

- Die Stellungnahme der PGW stellt ihrer Beurteilung zunächst die Vorgaben der Raumordnung und Voraussetzungen für die Standortauswahl voran. In dem Kontext wird auf den sich in Bearbeitung befindenden „Leitfaden zur Planung und Bewertung von FF-PVA“ verwiesen (Der Leitfaden ist mit Stand 26.01.2024 veröffentlicht).
- In der Beurteilung des Plangebietes wird aus Sicht der regionalen Raumordnung auf eine bereits vorliegende Planung aus dem Jahr 2010 verwiesen und letztlich festgestellt, dass Teilbereiche des Geltungsbereiches von einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z 28 ROP Westpfalz) überlagert sind.
- Mit Verweis auf die vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP liegen nach Ansicht der Regionalplanung Westpfalz aufgrund neuer Vorgaben der Landesregierung

grundsätzliche veränderte Tatsachen und Erkenntnisse zum Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

- Es wird auf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verwiesen.
- Bereits mit der abgegebenen Stellungnahme wird umfassend auf die Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung im Hinblick auf ein Zielabweichungsverfahren eingegangen und auf die unterschiedlichen Anforderungen hingewiesen.
- Mit Bezug auf die vierte Teilforstschreibung des LEP IV RLP wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß der Begründung zum neu eingeführten G 166 c LEPIV RLP zur angemessenen Berücksichtigung der Nutzung von Ackerflächen für Photovoltaikanlagen auf 2 % begrenzt werden soll, wobei als Bezugsgröße nicht die Gemarkungsfläche, sondern die Ackerfläche heranzuziehen ist.. Aus regionalplanerischer Sicht sei weiterhin die Ertragsmesszahl und die Frage nach einer Einstufung des Plangebiets als benachteiligtes Gebiet gem. Richtlinie 86/465/EWG relevant.
- Weiterhin werden Hinweise formuliert:
 - Vermeidung der Einschränkungen der forst- und landwirtschaftlichen Nutzungen durch Einbeziehung von Wirtschaftswegen und vorgesehenen Einfriedungen.
 - Erforderliche A+E – Maßnahmen sind auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken.
 - Hinweis auf erforderliche Abstandsflächen zu Waldflächen gemäß Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten des MKUEM und MWVLV vom 21.02.2022.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass die in Kapitel 1.5.3 Raumordnung der Begründung angesprochene Ausweisung einer Vorbehaltsfläche Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Grundwasserschutz nicht bekannt ist.
 - Abschließend wird angeregt, bezüglich der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan eine Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde herbeizuführen.

Kommentar:

Die abgegebenen Hinweise zur Landesplanung und Raumordnung werden, nachdem der Antrag auf Zielabweichung gestellt wurde, entsprechend dem Bescheid zum Antrag auf Zielabweichung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Auch der seit dem 26. Januar 2024 veröffentlichte „Leitfaden zur Planung und Bewertung von FF-PVA“ wurde in den wesentlichen Punkten im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ ebenso berücksichtigt, wie im Zuge der Ausarbeitung des Antrages auf Zielabweichung.

Die Begründung wird bezüglich der Landesplanung und regionalen Raumordnungsplanung entsprechend aktualisiert.

Bezüglich der angemessenen Berücksichtigung der Nutzung von Ackerflächen für Photovoltaikanlagen auf 2 % wurde die Bezugsgröße die Ackerfläche herangezogen.

Nachfolgend ein Auszug aus dem Antrag auf Zielabweichung Punkt:

4. Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten

„..... Die Grundzüge des Regionalplans werden durch die beabsichtigte Zielabweichung nicht berührt.

Durch die Zulassung einer Abweichung von der Zielvorgabe „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ wird die grundsätzliche Planungskonzeption des Regionalplanes nicht wesentlich tangiert. Von der negativen Auswirkung auf andere Ziele der Raumordnung ist nach aktuellem Stand nicht auszugehen.

Laut Regionalem Raumordnungsplan (2012) ist das Ziel der Landwirtschaft die Erhaltung und Sicherung der Agrarstruktur:

„Mit der Vorranggebietsausweisung wird unter längerfristigen Gesichtspunkten sowohl den Belangen der Landwirtschaft (der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Voraussetzung für die betriebliche Entwicklung) als auch der Forderung nach Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen Rechnung getragen und damit die Gebiete in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten sowie die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft unterstützt.“

Die Zielabweichung berührt agrarstrukturelle Belange, da sich mit dem geplanten Vorhaben die Nutzungsmöglichkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche ändert.

Die zentrale Zielsetzung des Regionalraumordnungsplanes wird durch das Projekt jedoch nicht beeinträchtigt, da die geplante Fläche lediglich 0,01 % der ausgewiesenen Fläche im Regionalplan Westpfalz beansprucht. Die landwirtschaftliche Flächennutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler beläuft sich laut Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (Stand 31.12.2022) auf insgesamt 5.417 ha, wovon 2.535 ha als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind. Für die geplante PV-Anlage werden hiervon ca. 3,08 ha in Anspruch genommen.

Tab. 2: Flächenvergleich

	Vorranggebiet Landwirtschaft	Anteil der Zielabweichung Vorranggebiet Landwirtschaft
Betroffener Teilbereich des Vorranggebietes am Standort	ca. 3,08 ha	-
Gesamtfläche des Vorranggebietes der Landwirtschaft am Standort (östlich der Ortslage Wartenberg- Rohrbach)t	ca. 64,8 ha	ca. 4,75%
Landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Wartenberg-Rohrbach	ca. 202 ha	ca. 1,25%
Landwirtschaftliche Flächen in der Verbandsgemeinde Winnweiler	ca. 2.535 ha	ca. 0,12%
Regionalplan Westpfalz	46.352 ha	ca. 0,01%

(Datenbasis: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz – Stand 31.12.2022 sowie Flächen des Vorranggebietes auf Grundlage der GIS-Daten der Planungsgemeinschaft Westpfalz)

Die Änderung betrifft den Nutzungszeitraum der PV-Anlagen. Es handelt sich hierbei um eine vorübergehende Nutzung. Nach Aufgabe und Rückbau der Nutzung steht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Diese Rückbauverpflichtung wurde vertraglich mit den Eigentümern in den Gestattungsverträgen (§ 8) vereinbart und gesichert.“

Zu den weiteren Anregungen und Hinweisen ist anzumerken, dass:

die Nutzung der Wirtschaftswege für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt erhalten bleibt.

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden, abgesehen von der CEF Maßnahme „Anlage von Lerchenfenster“ außerhalb des Geltungsbereiches des VB-Plans „Solarpark Heuberg“ nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können.

Die Abstände zu Waldflächen wurden bereits angesprochen und sind im Zuge der Überarbeitung des VB-Plans berücksichtigt (Vgl. Anlagen 3, 4 und 5).

Die Ausführungen in der Begründung zur Vorbehaltsfläche Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Grundwasserschutz werden im Zuge der Überarbeitung aktualisiert.

Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler wird im Zuge der aktuellen Gesamtfortschreibung angepasst

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Planunterlagen sind wie dargelegt zu aktualisieren.

11. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Morlauterer Straße 21, 67657 Kaiserslautern
Schreiben vom 11.11.2023

Kurzfassung:

- Mit der Stellungnahme der BIMA werden in Abstimmung mit den US-Streitkräften folgende Bedenken zur Planung geäußert:
 - **Technische Sicherheit**
Gemäß Richtlinie für Zäune und Tore (UFC 4-022-03) muss eine Freifläche von 30 Fuß (9 m) um die äußere Anlage der US-Liegenschaft gewährleistet sein.
 - **Unterirdische Versorgungseinrichtungen**
Es wird auf bestehende Kanäle (RW und SW) der Kaserne Heuberg verwiesen, die durch den nördlichen Teil des Plangebietes verlaufen.
Die Unterhaltung obliegt der US-Army; gemäß bestehendem Gestattungsvertrag ist auf beiden Seiten der Kanaltrasse jeweils ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. Der Trassenverlauf ist der Stellungnahme in einer Übersicht als Anlage beigefügt.
Der Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen.
 - **Straßenverkehr und Zufahrt**
Es erfolgt der Hinweis, dass für die Mitbenutzung der Zufahrtstraße Heuberg ein Antrag auf Mitbenutzung zu stellen ist, eine Zufahrt zum Solarpark ist unterhalb des Kontrollpunktes mit entsprechender Aufweitung der Fahrbahn vorzusehen.
In den Planunterlagen ist nicht genau beschrieben / dargestellt, worüber die verkehrliche Erschließung erfolgen soll. Es wird empfohlen die weiteren Planungsschritte mit der BIMA / US-Stellen abzustimmen.
 - Abschließend wird festgestellt, dass der geplante Solarpark keine Kosten für die US-Streitkräfte verursachen darf.

Kommentar:

Im Zuge der Aktualisierung der Anlagenplanung wird der erforderliche Sicherheitsabstand von 30 Fuß (9,0 m) zu Flächen und Einrichtungen der US-Liegenschaft eingehalten.

*Die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen (Kanäle) werden berücksichtigt, eine entsprechende Anpassung der Planung wurde vorgenommen (**vgl. Anlagen 2, 3 und 4**).*

Bezüglich des Straßenverkehrs und der Zufahrt ist klarstellend anzumerken, dass eine Mitbenutzung der Zufahrtstraße Heuberg nunmehr nicht mehr vorgesehen ist; eine Beeinträchtigung ist auch für die Bauphase für die Zufahrt der US-Liegenschaft somit ausgeschlossen. Die Begründung wird in dem Punkt Verkehrserschließung überarbeitet / aktualisiert.

Da alle Maßnahmen außerhalb der US-Liegenschaft unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsabstände umzusetzen sind, ist auch eine Kostenbeteiligung der US-Streitkräfte ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

*Kenntnisnahme der abgegebenen Bedenken, Anregungen und Hinweise.
Die Planunterlagen sind wie dargelegt zu aktualisieren.*

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden **drei** Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach abgegeben.

1 a) Bürger 1

1b) Bürger 2

Schreiben vom 01.04.2022

Kurzfassung:
• Einfriedungen: Anregung zur Einbeziehung der Grundstücke, da die Eigentümer bereits eine Zustimmung der Verpachtung erteilt hatten

Kommentar:

Eine Einbeziehung konnte aus Gründen der Lage und hinsichtlich der Anlagenkonzeption nicht erfolgen. Die Grundstücke grenzen, abgesehen von dem Grundstück F1St-Nr. 1343/2, nicht direkt an den Geltungsbereich des VB-Plans an und liegen weiter südlich außerhalb des Geltungsbereiches des VB-Plan „Solarpark Heuberg“; eine Einbeziehung kann auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der Anregung, die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist beizubehalten.

2. Bürger 3

Schreiben vom 04.04.2022

Kurzfassung:
• Mitteilung, dass das Grundstück mit der F1St-Nr. 1335 nicht in die Planung einbezogen werden soll.

Kommentar:

Da keine Mitwirkungsbereitschaft des Grundstückseigentümers besteht, ist die Fläche des betreffenden Grundstücks aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der Anregung, die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist entsprechend anzupassen; auch die Begründung ist bezüglich des Geltungsbereiches zu aktualisieren.

3. Bürger 4
Mail vom 27.10.2022

Kurzfassung:
• Hinweis auf den Betrieb einer Pferdepension und damit verbundene Beeinträchtigungen wie: - Blendwirkungen mit negativen Auswirkungen auf die Pferde. - Attraktivitätsverlust des Ausreitgeländes im Umfeld. - Befürchtung wirtschaftlicher Nachteile durch eine sinkende Nachfrage von Kunden der Pferdepension.

Kommentar:

Für den geplanten Solarpark ist zwischenzeitlich ein Blendgutachten beauftragt.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Nach einer ersten Beurteilung sind in Abhängigkeit der Ausführungsplanung (Anpassung der Modulausrichtung / -neigungen) Blendwirkungen auszuschließen.

Da angrenzende Waldflächen erhalten bleiben (Die Modultische haben zu den Waldrändern einen Abstand von 30,0 m einzuhalten) und in den Randbereichen der PV-Anlage Begrünungsmaßnahmen entlang der Einfriedungen (Einfriedungen sind auf der Innerseite, hinter den Begrünungsmaßnahmen anzuordnen) festgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Ausreitgelände im Umfeld der Pferdepension nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Da Wirtschafts- und Reitwege auch im weiteren Umfeld vorhanden sind und beeinträchtigende Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage durch Maßnahmen der Grünordnung, auch im Hinblick auf die Freizeitnutzung minimiert, werden können, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Pferdepension eher geringfügig eingestuft.

Beschlussvorschlag:

Durch die vorgetragenen Anregungen / Bedenken ergibt sich für den Bebauungsplan zunächst kein weiterer Handlungsbedarf. Sollten Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse des Blendgutachten in den VB-Plan aufzunehmen sein, sind diese im gebotenen Umfang einzuarbeiten.

IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag für IV:
Kenntnisnahme.

Aufgestellt:
KL den 8.03.2024
WVE GmbH Kaiserslautern

Im Auftrag

Dipl.-Ing H. W. Schlunz
(Stadtplaner)

ANLAGE 1:

**DOKUMENTATION
ÜBER DEN
EINGANG DER STELLUNGNAHMEN**

- ORIGINALFASSUNGEN -

(zu den im Rahmen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

Die für die Abwägung relevanten Stellungnahmen sind dieser Tischvorlage als **Anlage 1** mit separater Heftung (separates Dokument) beigelegt!

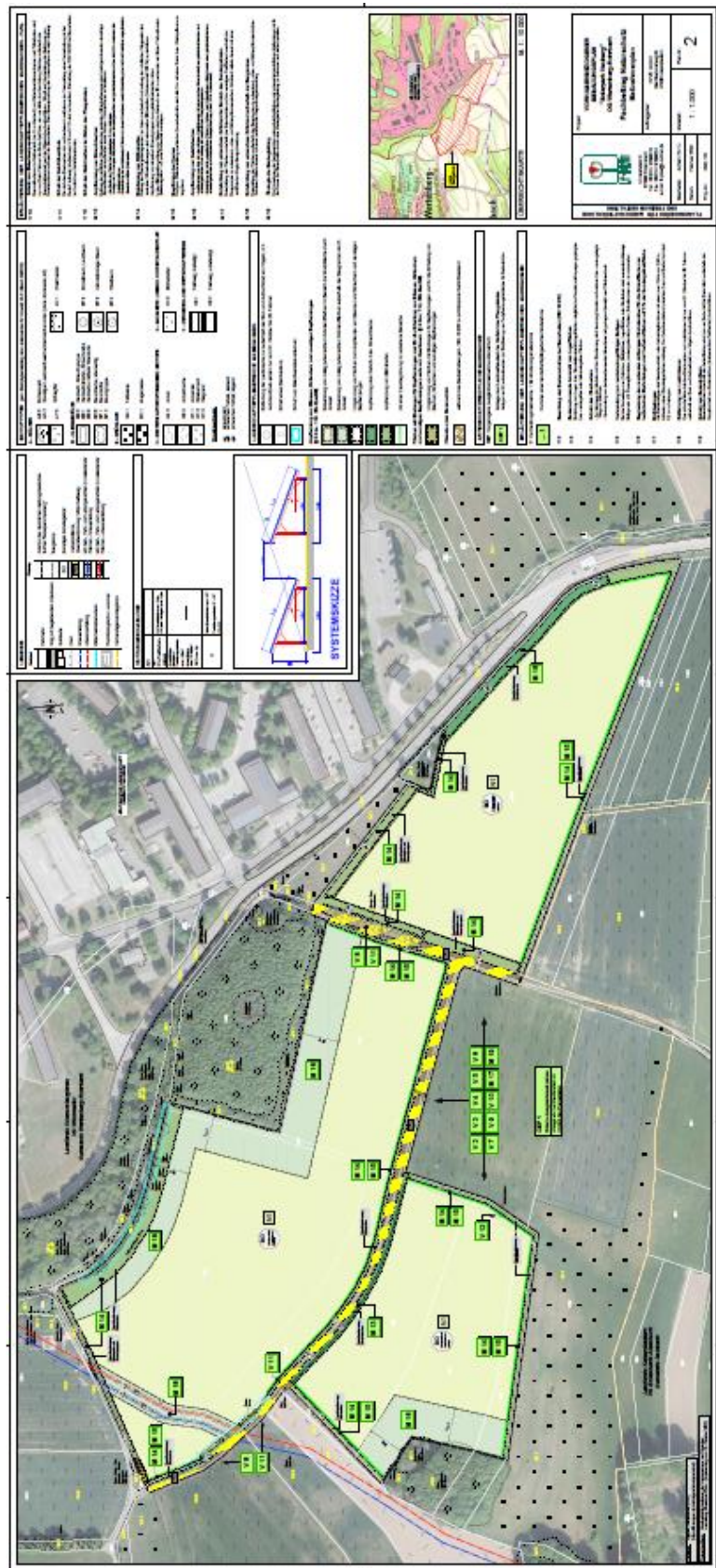
Anlage 2:

„Restriktionen zum Planbereich Solarpark Heuberg“



Anlage 5:

Vorhabenbezogener Bebauungs-Plan „Solarpark Heuberg“ Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Maßnahmenplan; Stand Februar 2024



**Anlage 6: Vorhabenbezogener Bebauungs-Plan „Solarpark Heuberg“
Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz**

Anmerkung:

Der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend dem Abwägungsergebnis vor der Durchführung der Offenlegung und erneuten Beteiligung der Behörden und TöB gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB ergänzt / überarbeitet.

Anlage 7: Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

- Auszug:

13. Vorschläge zu umweltrelevanten Textfestsetzungen im Bebauungsplan

1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11, 24 BauGB und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 1.1** Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Erforderlicher Bodenabtrag ist ordnungsgemäß zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder zu verwenden. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind schädliche Stoffeinträge in das Erdreich zu vermeiden.

Diese mit **V 2** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Schutz des Oberbodens und der vorliegenden Bodenstruktur.

- 1.2** Die Errichtung von Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsflächen ist bevorzugt außerhalb des Plangebietes auszuweisen. Es sind möglichst bereits anthropogen geprägte bzw. versiegelte oder teilversiegelte Flächen heranzuziehen.

Bei einer Nutzung von nicht versiegelten Flächen sind diese nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Bodenschutzmaßnahmen wie die Verwendung von Geotextil und Tragmaterial, Bildung einer Grasnarbe zur Stabilisierung des Oberbodens usw. sind zu beachten. Dies gilt auch bei einem Befahren von Bodenflächen im Plangebiet mit schweren Maschinen (z.B. für die Errichtung von Gebäuden).

Diese mit **V 3** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Schutz des Oberbodens und der vorliegenden Bodenstruktur.

- 1.3** Zur Montage der Module bzw. der Einzäunung sind bevorzugt bereits vorhandene oder neuangelegte Wege zu befahren. Das Befahren ungeschützten Bodens ist nur mit bodenschonenden Maschinen mit geringem Gewicht und Flächendruck (z.B. kleine Raupenfahrzeuge) und nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen zulässig.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen.

Diese mit **V 4** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Schutz des Oberbodens und der vorliegenden Bodenstruktur.

- 1.4** Bei der Neuanlage von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerflächen oder Ähnlichem sind wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc. zu verwenden.

Die Verbreitung von Wirtschaftswegen im Bereich des Plangebietes ist nicht zulässig.

Diese mit **V 5** gekennzeichnete Maßnahme dient der Reduzierung der Neuversiegelung von biologisch aktiver Fläche sowie der Reduzierung des Oberflächenabflusses.

- 1.5** Zur Minimierung der Versiegelung ist das maximale zulässige Höchstmaß für die Grundfläche von technischen Einrichtungen und Verkehrsflächen im Sondergebiet (SO) auf 2 % der Sondergebietsfläche zu begrenzen.

Diese mit **V 6** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Erhalt von ökologisch bedeutsamen Strukturen.

- 1.6** Erhalt des Steinhaufens im Süden des Plangebietes.

Diese mit **V 12** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Erhalt von ökologisch bedeutsamen Strukturen.

2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25a BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 2.1** Entlang der südlichen Wegeseite des zentralen Wirtschaftsweges ist in einem Streifen von mind. 5,00 m die Anlage einer Randbegrünung mittels Gehölzanpflanzung und die Etablierung von Gräser- und Kräuterfluren sowie Blühstreifen vorzusehen. (Anpflanzungsfläche mit der Zweckbestimmung „Strauchhecken“)

Die ausgewiesenen Flächen für die Randbegrünung sind zu Gräser- und Kräuterfluren mittels Sukzession zu entwickeln. In den Flächen ist eine Anpflanzung von mind. einreihigen Strauchhecken aus niedrigwachsenden, gebietsheimischen und standortgerechten Arten und mit einer Länge von rd. 30 m vorzunehmen.

Zur Erhöhung der Strukturqualität und zur Unterbindung einer monotonen Kulisse sind zwischen den zu etablierenden Gehölzstrukturen ein etwa 10 m langer und 1 m breiter Blühstreifen aus standortgerechten und gebietsheimischen Arten anzulegen. Der Kräuteranteil hat mind. 70 % zu betragen.

Die etablierten Landschaftsstrukturen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine extensive Pflege der Vegetationsstrukturen vorzusehen.

Zäune sind hierbei hinter der Gehölzanpflanzung (Innenseite des Sondergebietes) zu errichten. Die Anlage von notwendigen Zuwegungen (max. 5 m Breite) auf diesen Flächen ist zulässig.

Diese mit **M 13** gekennzeichnete Maßnahme dient der Schaffung von neuen Lebensräumen, der Erhöhung der Biotopstruktur, der Etablierung von Vernetzungskorridoren, der Minderung von Beeinträchtigungen des lokalen Landschaftsbildes und der Eingrünung des Plangebiets.

- 2.2** In den Bereich zwischen den Sondergebietsgrenzen und Baugrenzen in den Abschnitten zur freien Landschaft und entlang der nördlichen Wegeseite des zentralen Wirtschaftsweges sind in den Anpflanzungsflächen mit der Zweckbestimmung „Blühstreifen“ blütenpflanzenreichen Hochstaudenfluren (Mindestbreite 3,0 m) zu etablieren. Dies erfolgt durch die Ansaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung mit einem Kräuteranteil von 100 %.

In den Blühstreifen entlang von Wegen sind im Abstand von 30 m zueinander ein Stein-/ Totholzhaufen (Mindestgröße 1 m³) oder Erdhaufen anzulegen.

Im Norden des Plangebietes erfolgt in den Anpflanzungsflächen mit der Zweckbestimmung „Strauchgürtel“ zusätzlich die Anpflanzung von vereinzelt

Strauchgruppen (3-5 St.) aus gebietsheimischen Arten. Der Abstand zwischen den Strauchgruppen beträgt 15-20 m.

Die etablierten Landschaftsstrukturen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine extensive Pflege der Vegetationsstrukturen vorzusehen.

Zäune sind hierbei hinter der Blühstreifen (Innenseite des Sondergebietes) zu errichten. Die Anlage von notwendigen Zuwegungen (max. 5 m Breite) auf diesen Flächen ist zulässig.

Diese mit **M 14** gekennzeichnete Maßnahme dient der Eingrünung des Plangebietes, der Anlage von Vernetzungsstrukturen für die Zauneidechse und der Reduzierung der Beeinträchtigung von technischen Elementen auf die Nahwirkung.

- 2.3** An gem. Plandarstellung markierten Abschnitten entlang der Sondergebietsgrenze sind alle 3 m eine gebietsheimische Rank- bzw. Kletterpflanze gem. beigefügter Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass der durchwurzelbare Bodenraum mind. 1 m³ beträgt. Eine Pflege der Begrünung zur Sicherung des Zaunes ist zulässig.

Diese mit **M 15** gekennzeichnete Maßnahme dient der Eingrünung des Plangebietes, der landschaftsbildverträgliche Gestaltung von baulichen Elementen und der Reduzierung der Beeinträchtigung von technischen Elementen auf die Nahwirkung.

- 2.4** Entlang der nordöstlichen Grenzen des Sondergebietes innerhalb der Anpflanzungsfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzhecke“ sind drei- bis vierreihige und artenreiche Gehölzhecken mit einem hohen Strauchanteil aus gebietsheimischen und standortgerechten Arten anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind vorwiegend fruchtetragende und dornige Straucharten zu verwenden. Je 10 m Gehölzhecke ist ein Laubbaum anzupflanzen.

Die Entwicklung von Gräser- und Kräuterfluren in diesem Bereich erfolgt durch Sukzession.

Diese mit **M 16** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Ausgleich von entfallenden Gehölzbeständen, der Schaffung von neuen Lebensraumstrukturen, der Eingrünung des Plangebietes und der Reduzierung der Beeinträchtigung von technischen Elementen auf die Wohnqualität.

- 2.5** Die Flächen innerhalb der Baugrenzen des Sondergebietes (SO) sind durch Einsaat mit einer kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) und zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine extensive Beweidung der Fläche ist zulässig.

Innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf größeren Freiflächen an den Rändern durch ein sporadisches Aussparen der Pflege (Mahd alle 2 Jahre) die Entwicklung von Altgrasstreifen zuzulassen.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig.

Diese mit **M 17** gekennzeichnete Maßnahme dient der naturnahen und landschaftsgestalterisch gerechten Ausbildung bautechnischer Elemente und der Verbesserung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.

- 2.6** Die im Norden und im Südwesten des Sondergebietes (SO) vorhandenen 30 m breiten Freiflächen bzw. Abstandsflächen sowie der Bereich der Leitungstrasse im Westen, welche nicht mit einem Anpflanzungsgebot versehen sind, sind durch Einsaat mit einer kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) und zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung z.B. als Wiese für die Heugewinnung oder eine extensive Beweidung der Flächen ist zulässig.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist aber nicht zulässig.

Diese mit **M 18** gekennzeichnete Maßnahme dient der naturnahen und landschaftsgestalterisch gerechten Ausbildung bautechnischer Elemente und der Verbesserung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.

3. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25b BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Der gekennzeichnete Gehölzbestand im Plangebiet ist dauerhaft zu erhalten. Ein Auf-den-Stock-setzen des Gehölzbestandes sowie die Fällung (Wurzelstöcke bleiben aber im Bestand) von Bäumen ist zur Vermeidung einer Verschattung der Module bei Bedarf zulässig. Die Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG und der Maßnahmen **V 8** und **V 10** sind zu beachten.

Diese mit **V 11** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Erhalt ökologisch sowie landschaftsgestalterisch wertvoller Elemente.

4. Pflanzgröße / Pflanzdichte / Pflege

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der Gehölzliste im Anhang zu entnehmen.

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gebietsheimisches (zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9 – Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland) und standortgerechtes Pflanzmaterial zu verwenden. Baum- und Strauchware ist aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu beziehen.

Die anzupflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Die Mindestqualität der zu pflanzende Gehölze beträgt:

- Laubbaum-Hochstämme - 3 x verpflanzt, mit Ballen, STU mind. 16 – 18 cm
- Obstbaum-Hochstämme - 3 x verpflanzt, mit Ballen, STU 10-12 cm
- Heister - 2 x verpflanzt, Höhe 150 – 200 cm
- Sträucher - 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

Pflanzabstände

Sträucher sind in einem Abstand von 1,50 m untereinander zu pflanzen.

Zeitpunkt der Pflanzungen

Alle festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sollten spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Modulflächen realisiert werden.

Pflege der Gehölzbestände

Die Laubgehölzbestände sind entsprechend gegen Wildverbiss (z.B. durch Wuchshüllen oder Wildschutzzäune) zu schützen.

Die Gehölzbestände sollten alle 10 bis 20 Jahre abschnittsweise zurückgeschnitten werden, um die Gebüschvegetation zu verjüngen.

Die Blühstreifen sind alle 2-5 Jahre im Frühjahr (etwa Mitte März, vor der Brut- und Setzzeit von Wildtieren) zu mähen. Die Krautvegetation kann somit als Überwinterungsstandort für Wildtiere fungieren. Der Aufwuchs von Gehölzen im Bereich der Krautvegetation ist zu entfernen.

Ergänzende Vorgaben für die landespflegerische Maßnahmen M 17 / M 18

Die Entwicklung zum extensiven Grünland ist in Anlehnung an den Angaben des Förderprogramms Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) des Landes Rheinland-Pfalz vorzunehmen. Frühester Mähtermin: 14. Juni, maximal 2 Mähgänge pro Jahr.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag von der Fläche zu entfernen. Eine Beweidung ist nach folgenden Vorgaben zulässig:

Keine Beweidung bis einschließlich 31. Mai Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung: Im Falle der ausschließlichen Beweidung darf der durchschnittliche Viehbesatz 1,0 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. Im Falle der Mähweidenutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Damwild und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- 1 Milch-, Mutter- oder Ammenkuh 1,0 RGV
- 1 sonstiges Rind über 2 Jahre alt 1,0 RGV
- 1 sonstiges Rind von 6 Monaten bis zu 2 Jahre alt 0,6 RGV
- 1 Mutter-/Milchschaf 0,15 RGV
- 1 sonstiges Schaf über 1 Jahr alt 0,15 RGV
- 1 Mutterdamtier 0,17 RGV
- 1 Pferd über 6 Monate alt 1,0 RGV

5. Hinweise und Empfehlungen

Artenschutzrechtliche Erfordernisse gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 und § 44 ff. BNatSchG

- 5.1** Innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha um das Plangebiet sind mind. 9 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 20 m² anzulegen. Die Anlage der Lerchenfenster ist vor Beginn der ab April eines Jahres beginnenden Brutphase durchzuführen und ist vorzugsweise im Bereich von Winterweizen- oder Haferkulturen zu etablieren. Der Abstand beträgt zu

- Feldrand und Feldwegen mind. 25 m,
- Einzelgehölzen mind. 50 m,
- Baumreihen und Hecken mind. 120 m,
- Wald- und Feldgehölzbeständen mind. 160 m.

Der Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis ist ein Nachweis der Durchführung der Maßnahme für die Dauer der Standzeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu präsentieren (städtebaulicher Vertrag).

Diese mit **CEF 1** gekennzeichnete Maßnahme dient der Schaffung von neuen Nisthabitaten, der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten.

- 5.2** Die Fällung von Laubbäumen (Auf-den-Stock-setzen) ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen. Im Bereich von Eidechsenlebensräumen gilt hierbei Maßnahme **V 10**.

Diese mit **V 8** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten.

- 5.3** Baumaßnahmen innerhalb der Ackerflächen sind nur von Ende Juli bis Ende März außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern (insbesondere Feldlerche) durchzuführen. Finden jedoch bereits vor Beginn der Brutzeit großflächige Störungen durch Baumaßnahmen im Bereich des Plangebietes statt und diese laufen ununterbrochen weiter, ist eine Weiterführung der Bauarbeiten zulässig.

Diese mit **V 9** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten.

- 5.4** Baumaßnahmen im Nahbereich (ca. 5 m Abstand) von bestehenden Eidechsenlebensräumen sind nur vom 20.02. bis 30.04. bzw. nur vom 15.06. bis 05.10 außerhalb der Reproduktionszeit und der Winterruhe durchzuführen. Notwendige Fällarbeiten innerhalb der Lebensräume sind ebenfalls nur in den genannten Zeiträumen schonend und ohne den Einsatz von schweren Maschinen durchzuführen. Ein Aufreißen des Bodens ist nicht zulässig, der Wurzelteller ist im Boden zu belassen. Eine Beanspruchung oder weitere Beeinträchtigung von Eidechsenlebensräumen ist nicht zulässig.

Entlang von Wegen bzw. Saumstrukturen sind Flächen für die Lagerung von Erdmassen und sonstigem Material nur in einem Abstand von mind. 15 m zum

Weg auszuweisen, um ein Einwandern von Individuen zu vermeiden. Ein Befahren oder Nutzen von Randstrukturen entlang der Wege und der Blühstreifen, insbesondere im Norden („schattenfreie Zone“), ist nicht zulässig. Die Wahl der Zufahrten zu den Modulflächen ist in Absprache mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die verbleibenden nicht für die Aufstellung von Modulen benötigten Randstrukturen sind anschließend während der Bauarbeiten als Bautabuzonen auszuweisen. Eine intensive Nutzung von Wirtschaftswegen im Umfeld von Eidechsenlebensräumen ist zu vermeiden, ggf. ist eine alternative Zuwegung anzulegen.

Der gehölzfreie Blühstreifen im Norden des Plangebietes (schattenfreie Zone) entlang des Eidechsenlebensraumes ist in Verbindung mit **M 14** dauerhaft zu erhalten, eidechsegerecht und extensiv zu pflegen. Aufkommendes Gehölz ist zu entfernen. Es ist sicherzustellen, dass der Eidechsenlebensraum für die Dauer der Standzeit der Photovoltaik-Anlage durch eine entsprechende Pflege sich in seiner Funktion und Habitatqualität nicht verschlechtert. Dies ist durch ein Monitoring zu gewährleisten.

Diese mit **V 10** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten.

Ökologische Baubegleitung

- 5.5** Die Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist für die Dauer der Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und sicherzustellen.

Diese mit **V 19** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 5.6** Für die Dauer der Baumaßnahmen sind die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18 915 geltenden Schutzvorgaben des Oberbodens einzuhalten. Der Oberboden ist bei Änderungen der Bodengestalt abzutragen, fachgerecht zu lagern und möglichst im Plangebiet wieder zu verwenden. Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens. Siehe auch Maßnahmen **V 1** bis **V 3**.

Naturschutzrechtliche Hinweise

- 5.7** Als Einfriedungen sind Maschendraht- oder Industriegitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m, inklusive eines Übersteigschutzes zulässig. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung ist ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden von 0,20 m einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Die Zaunanlage ist in einer landschaftsangepassten Einfärbung zu wählen.

Diese mit **V 7** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung der Barriere Wirkung und dem Schutz von Wildtieren.

Hinweise zum Baumschutz

- 5.7** Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Gehölzbestände sind bei Bauarbeiten im Umfeld aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen gemäß DIN 18 920 zu schützen

Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- keine Abgrabungen und Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich,
- Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich,
- Schutz des Stammes und des Astwerkes bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld,
- Abgrenzung des Baufelds,
- keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen in der Nähe des Gehölzbestandes.

Sonstige Hinweise

5.7 Grenzabstände von Pflanzungen und Einfriedungen

Für die Abstände von Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern zu den Grenzen von Nachbargrundstücken, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die §§ 42, 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz zu beachten. Dies gilt nicht für Anpflanzungsmaßnahmen, die vom Bebauungsplan vorgegeben werden.

6. Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die Herstellung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen wird als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zu 100 % dem Vorhaben zugeordnet.